

An die Direktion der  
Fachoberschule für Wirtschaft,  
Grafik und Kommunikation  
JULIUS und GILBERT DURST  
Maria-Montessori-Straße 4  
39042 Brixen

WFO/TFO Brixen
eingereicht am: <input type="text"/>
Prot. Nr. <input type="text"/> /32.14

**Elternzeit**

Der/die unterfertigte , geboren am ,  
in , wohnhaft in , Straße ,

Lehrperson mit:  befristetem Arbeitsvertrag  unbefristetem Arbeitsvertrag

**ersucht**

um Gewährung der Elternzeit:

am/vom:  bis:  (Monate: , Tage: )

für das Kind , geboren am ; Besoldung:  20 %  30 %

Ich erkläre alleinerziehend zu sein:  ja  nein

Bereits beanspruchte Zeiträume:

vom	bis	Monate	Tage	%
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Vom anderen Elternteil Herrn/Frau  bereits beanspruchte Zeiträume:

vom	bis	Monate	Tage	%	Arbeitgeber
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Die Verwaltung kann die Angaben jederzeit überprüfen.

Brixen,   (Unterschrift)

Gesehen und genehmigt:

Simon Raffener | **Schuldirektor**

## **Anmerkungen:**

Die Lehrperson hat Anrecht auf 8 Monate Elternzeit zu 30 % innerhalb des zwölften Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit darf in nicht mehr als fünf, wenn beide Elternteile einem Bereich laut Beschluss der Landesregierung vom 13. August 1999, Nr. 3288 angehören, in sechs Abschnitten beansprucht werden (weitere 3 Monate mit 20 % der Besoldung).

Bei Mehrlingsgeburt weitere 11 Monate mit 30 % der Besoldung für jedes Kind nach dem Erstgeborenen.

Für Alleinerziehende 11 Monate mit 30 % der Besoldung. Als Alleinerziehende gelten jene, wo ein Elternteil des Kindes verstorben ist, das Kind verlassen hat oder das Sorgerecht nur einem Elternteil zugesprochen wurde. Ebenso, wenn das Kind von einem Elternteil nicht anerkannt wird.

Die Vorankündigungszeit beträgt fünfzehn Tage; wer die gesamte Elternzeit in einem einzigen Abschnitt beansprucht, beträgt die Vorankündigungszeit dreißig Tage.

Die Zeiträume der Elternzeit gelten als Dienstalter, mit Ausnahme der Auswirkungen auf die Ferien und das 13. Monatsgehalt.

Die Elternzeit und der Wartestand für Personal mit Kinder dürfen insgesamt pro Kind und für beide Eltern 31 Monate nicht übersteigen.